

Satzung des Vereins Biker-Brummi-Hilfe e.V. (BBH)

Präambel

Einzelne Mitglieder des Vereins „Biker-Brummi-Hilfe e.V.“ (im folgenden BBH genannt) sind bereits seit Jahren in Charity-Projekte und Sammelaktionen engagiert in Verbindung mit jeweils durchgeführten Motorradtouren u.a. mit dem Motorradclub „Eurobiker e.V.“, die sie zu sozialen Brennpunkten im wachsenden Europa, vornehmlich in osteuropäische Regionen führten, in das auch die Spendenprojekte lanciert wurden. In diesen Sammelaktionen wurden Geld und Sachgegenstände, diese jeweils für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulant medizinische Versorgung oder soziale und andere Einrichtungen, gesammelt mithilfe engagierter Menschen aus allen Teilen der Bevölkerung und in Kooperation mit unterschiedlichen Wirtschaftsunternehmen und Institutionen. In Konsequenz aus diesen Vorerfahrungen heraus will die Vereinigung Biker-Brummi-Hilfe gleichfalls Hilfsaktionen in Spendenregionen durchführen, das Engagement und die Spendenziele sollen sich dabei im besonderen auf bereits bekannte bedürftige Regionen beziehen, vorrangig auf die Regionen Kosovo / Albanien, Bulgarien, Slavonien / Kroatien, Rumänien und südliches Belarus / nördliche Ukraine.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Biker-Brummi-Hilfe (BBH) e.V.". Er wird in das Vereinsregister am Amtsgericht in Walsrode / LK Soltau-Fallingb. eingetragen, führt bis dahin den Namenszusatz „i.G.“ (in Gründung), nach erfolgter Eintragung „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Syke / LK Diepholz und wurde am 03.04.2011 gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er beantragt nach bezeichneter Gründung die Anerkennung als gemeinnützig tätiger Verein.

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken, der Förderung der Entwicklung internationaler Zusammenarbeit sowie der Förderung des bürgerlichen Engagements gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Verein sammelt mithilfe seiner Mitglieder und weiteren Engagierten Geld- und Sachspenden, überwiegend medizinische Güter. Diese werden mildtätigen Einrichtungen aus dem Bereich sozialer und gesundheitlicher Hilfen wie Krankenhäuser und Kliniken im In- und Ausland, überwiegend in Ost- und Südost-Europa, zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Die Haftung des Vereins und seines Vorstandes nach außen ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können Engagierte und Interessierte an einem in § 2 bezeichnetem Engagement werden. Weiterhin sind institutionelle Mitgliedschaften möglich.
- (2) Es besteht die Möglichkeit zur Fördermitgliedschaft.
- (3) Mitglied des Vereins kann im formalen Sinne jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

- (5) Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte und bei Eintritt in den Verein als solche benannte Person stimmberechtigt vertreten.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein BBH finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Der vom Verein erhobene Mitgliederbeitrag beträgt € 50,- im Jahr, zahlbar am Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages verändern. Studenten und Auszubildende zahlen den halben Mitgliederbeitrag.
- (3) Der Mitglieder-Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 100,- jährlich.
- (4) Darüber hinaus ist die zweckgebundene Zuwendung als Spende für die Finanzierung der Spendenaktivitäten eine Möglichkeit für jeden, das Engagement des Vereins zu unterstützen.
- (5) Der Verein führt ein Vereinskonto bei der Volksbank eG, Bassum – Stuhr – Syke – Weyhe, IBAN: DE42 2916 7624 2221 9897 00, BIC: GENODEF1SHR.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mindestens zweier Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Das Mitglied von der Streichung zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe im Sinne des Vereinsrechts für den Verein sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen dreiköpfigen Vorstand, einen 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer, und einen Kassenwart. Der Verein wird gemäß den Bestimmungen des § 26 BGB nach außen vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand kann projektbezogene Funktionen an einzelne Mitglieder weitergeben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dieses kann von Belang werden, wenn der Verein z.B. in anderer satzungsgebundener Tätigkeit weiter bestehen soll.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Satzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) An den Mitgliederversammlungen können Personen gemäß § 3 teilnehmen, Gäste nach Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Wahlen, Satzungsänderungen, Kassenprüfung und –genehmigung, Mitgliederbeiträge, etwaige Festlegungen von Vereinsumlagen, Mitgliederangelegenheiten, Kooperationsfestlegungen mit anderen Interessengemeinschaften und Vereinigungen, Vereinsauflösung und anderes.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins treffen sich jeweils einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung. Darüber hinaus finden weitere Mitgliederversammlungen statt, die auch auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen sind. Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor

Stattfinden der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, der jeweils zu Beginn bestimmt der Versammlung aus den Reihen der versammelten Mitglieder bestimmt wird.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Entscheidungsfindungen auf der Mitgliederversammlung finden statt mit jeweils einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für Vorstandswahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (6) Zur Kassenprüfung der Periode des jeweiligen Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung jeweilig zwei Kassenprüfer, die auf der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

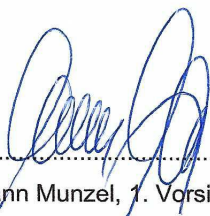
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Begründung vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 14

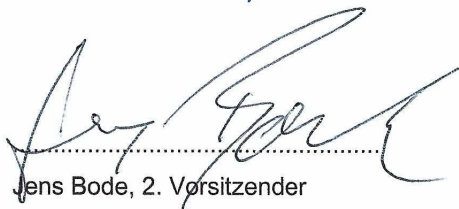
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung „Aktion Kinder-Unfallhilfe e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister 15948, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Satzung wurde verlesen, diskutiert und beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 03.04.2011 in Uslar-Kammerborn.
- (4) In einer erneuten Vereinsversammlung am 14.09.2011 wurden Satzungsänderungen gem. vorliegenden Protokollen beschlossen und in die am 03.04.2011 beschlossene Satzung eingearbeitet in der mit dieser Fassung vorliegenden Form; eine weitere Änderung wurde beschlossen am 01.03.2022.



.....
Dr. Hermann Munzel, 1. Vorsitzender



.....
Jens Bode, 2. Vorsitzender

.....
Henry Hanisch, Kassenwart